

Presseinformation

Es gilt das gesprochene Wort!

Sperrfrist Redebeginn

Nr. 131 / 2014

Kiel, Mittwoch, 19. März 2014

Beamte / Streikrecht

Dr. Ekkehard Klug: Der Beamtenstatus bringt Rechte, aber auch Pflichten mit sich

In seiner Rede zu TOP 27 (Streikrecht für Beamte) erklärt der Abgeordnete der FDP-Landtagsfraktion, **Dr. Ekkehard Klug**:

„Wer für sich die Vorzüge des Beamtenstatus in Anspruch nehmen will, der muss andererseits auch die damit verbundenen Pflichten akzeptieren. Und dazu gehört insbesondere auch das Streikverbot.

Dies ist die Auffassung der FDP. Wir begrüßen daher auch die Ende Februar getroffene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, der zufolge das beamtenrechtliche Streikverbot weiterhin in Deutschland Geltung beanspruchen kann.

Nach dem Urteil hat die GEW, deren Mitglied die Klägerin ist, angekündigt, die Sache vor das Bundesverfassungsgericht zu bringen. Dies ist nur das gute Recht der Klägerin, sondern es ist meines Erachtens auch sinnvoll, in der zugrunde liegenden Streitfrage eine Klärung durch die Verfassungsrichter in Karlsruhe herbeizuführen.

Dies schließt auch die Frage ein, wie der Widerspruch zwischen den gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben zum deutschen Beamtenstatus einerseits und der Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, ein Streikverbot sei nur in einem enger definierten hoheitlichen Bereich zulässig, aufgelöst werden kann.

Die Richter des Bundesverwaltungsgerichts haben diese Frage in ihrem Urteil vom 27. Februar dem Bundesgesetzgeber zur Klärung aufgegeben.

Den Antrag der Fraktion der Piraten lehnen wir ab. Insbesondere Ziffer 2 dieses Antrags ist nach unserer Einschätzung offenkundig

rechtswidrig, und zwar gerade auch nach dem Urteil, das Ende Februar vom Bundesverwaltungsgericht gefällt worden ist.

Sollte der von den Leipziger Richtern geforderte Klärungsprozess – durch das Karlsruher Bundesverfassungsgericht oder durch den Bundesgesetzgeber – dazu führen, dass Teile der heute im öffentlichen Dienst tätigen Beamtenschaft ein Streikrecht erhielten, so hätte dies meines Erachtens zwangsläufig weitere Konsequenzen. Denn, wie ich eingangs bereits betont habe: Es kann nicht sein, dass man alle Vorzüge des Beamtenstatus für sich beansprucht, aber nicht auch gleichermaßen die damit verbundenen Pflichten übernimmt.“